

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1459
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 16.02.2024

Allgemein

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Regierungskoalition die dringend erforderliche Reform des Sorgerechts nunmehr in Angriff nimmt. Damit kann das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) künftig auch Antworten auf die Rechtsfragen geben, die gegenwärtige Familienkonstellation aufwerfen. Insbesondere begrüßt die Diakonie es, dass bei der Reform das Kindeswohl nicht mehr wie bisher in 1697a BGB verankert ist, sondern seiner Bedeutung entsprechend den künftigen Regelungen als ausschlaggebender Maßstab voranstellen soll.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien eine Modernisierung der Regelungen des Sorge- und Umgangsrechts sowie des Adoptionsrechts vereinbart, um der Vielfalt von Familienformen, insbesondere der Patchwork- und Regenbogenfamilien gerecht zu werden. Die Diakonie Deutschland unterstützt dieses Vorhaben und nimmt daher die Möglichkeit gerne wahr, zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht Stellung zu nehmen.

Diese neuen Regelungen dürften bei vielen Eltern, die sich auch nach Trennung und Scheidung die gemeinsame Sorge und die Erziehung ihrer Kinder teilen wollen, positiv aufgenommen werden. Die Diakonie Deutschland gibt aber bereits an dieser Stelle zu bedenken, dass diese neuen Regelungen eine hohe Kommunikationsfähigkeit der Eltern und von Dritten voraussetzen. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass ein größerer Teil der Eltern – gerade wenn ein Konflikt ihre Beziehung beendet, nicht über diese Kompetenzen verfügt. Vielmehr gelten viele Trennungsfälle als hochstrittig. Bei dem Verdacht sowie in Fällen häuslicher Gewalt sind grundsätzlich gesonderte Vorgehensweisen anzuwenden.

Reformvorschläge im Einzelnen:

1. Mehr Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf das elterliche Sorgerecht

Die Diakonie Deutschland begrüßt das Ziel, Eltern mehr Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf ihr Sorgerecht einzuräumen. Dies ermöglicht es den Eltern, ggf. unter Einbeziehung des Jugendamtes, einvernehmlich das Sorgerechtsmodell auszuwählen, das am besten zu ihrer Lebenssituation passt. Dabei reicht die Bandbreite möglicher Gestaltungen von der Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil bis zu einem Wechselmodell, bei dem beide Elternteile die Sorge zu gleichen Anteilen wahrnehmen und das Kind bei beiden Eltern wohnt. Insofern ist grundsätzlich zu begrüßen, dass in Hinsicht auf familiengerichtliche Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge die Berücksichtigung von Vereinbarungen und deren Verbindlichkeit gesetzlich verankert werden.

Zukünftig soll es unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein, in Fällen, in denen ein Elternteil nach einer Trennung zunächst das alleinige Sorgerecht innehat, die gemeinsame elterliche Sorge wiederherzustellen oder die elterliche Sorge von einem Elternteil auf den anderen zu übertragen. Nicht genannt werden in dem vorliegenden Eckpunktepapier, welche Kriterien hier angelegt werden sollen oder unter welchen Bedingungen dies erleichtert werden soll. Nach Ansicht der Diakonie Deutschland muss mehr als aus den Erläuterungen zu den vorliegenden Eckpunkten hervorgeht, sichergestellt werden, dass die Vereinbarungen ohne Erbringung von Gegenleistungen, Übervorteilung oder Druckausübung eines Elternteiles gegenüber dem anderen zustande kommen. Insbesondere ist klarzustellen, dass jegliche Drohung mit der Kürzung oder Einstellung von Unterhaltszahlungen eine Straftat (§ 240 StGB) ist und für die Übernahme von Sorgerechten disqualifiziert.

2. Kleines Sorgerecht: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse

Die Diakonie Deutschland unterstützt auch, dass beide rechtliche Eltern zukünftig bis zu zwei frei ausgewählten Dritten - die nicht mit einem Elternteil verheiratet sein müssen - sorgerechtliche Befugnisse, das sogenannte „kleine Sorgerecht“ übertragen können. Das „kleine Sorgerecht“ bezieht sich ausschließlich auf Angelegenheiten des täglichen Lebens. Dies mindert das eigentliche Recht zur Personensorge nicht. Auf der anderen Seite erleichtert es die Einräumung und Wahrnehmung von Befugnissen für die Personen, die im Alltag mit dem Kind engen Kontakt haben und eine sozial-familiäre Beziehung pflegen. Die einzelnen Regelungen in dem vorliegenden Eckpunktepapier zur Flexibilisierung des bereits geltenden sogenannten „kleinen Sorgerechtes“ nach § 1687b BGB sind aus Sicht der Diakonie Deutschland hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit und Klarheit hinreichend.

3. Vollstreckbare Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern

Die Diakonie Deutschland sieht im Interesse des Kindeswohls die Möglichkeit einer beurkundeten und damit sofortig vollstreckbaren Umgangsvereinbarung kritisch. Grundsätzlich stärkt eine solche Vereinbarung die Autonomie der Eltern und verleiht dieser größere Durchsetzbarkeit. Insbesondere festigt die sofortige Vollstreckbarkeit die

Rechtsposition der umgangsberechtigten Elternteile und macht die Umsetzung der Vereinbarung deutlich effektiver, da sie nicht bei jeder absprachewidrig erschwerten Begegnung mit dem Kind ein erneutes Verfahren anstrengen müssen.

Demgegenüber schwächt aber eine solche Vereinbarung die Position des ggfs. allein sorgeberechtigten Elternteils, wenn während der Umsetzung der Vereinbarung Zweifel daran aufkommen, ob der vereinbarte Umgang noch dem Kindeswohl entspricht und eine Anpassung der ursprünglichen Absprache geboten erscheint. Der allein sorgeberechtigte Elternteil muss in diesem Fall nicht nur die Absprache an sich, sondern auch deren gerichtlich vollstreckbare Umsetzung stoppen. Für diesen durchaus wahrscheinlichen Fall muss der allein sorgeberechtigte Teil bei Abschluss der Vereinbarung genaue Informationen darüber erhalten, welche Durchsetzungsrechte er/sie gewährt bzw. wie er/sie Vollstreckungen künftig abwenden kann, die dem Kindeswohl nicht entsprechen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Diakonie Deutschland, dass der im Übrigen freiwilligen Beurkundung einer solchen Vereinbarung stets eine Beratung durch das Jugendamt vorausgehen muss.

Insofern ist eine Abänderung von sorgerechtlichen Regelungen nach § 1696 Abs. 1 BGB bei Eltern, die sich einvernehmlich verständigen können, sinnvoll. Denn dieses Instrument entlastet diese Eltern von einem in diesen Fällen verzichtbaren familiengerichtlichen Erkenntnisverfahren. Zudem bekräftigt diese Form der Vereinbarung die Bedeutung des Umgangsrechts und macht es den Eltern deutlich, dass die Verweigerung eines Umgangs kein Druckmittel im Rahmen eines Elternkonflikts sein kann. Wie vorstehend bei den Vereinbarungen zur Abänderung von Sorgerechtsvereinbarungen gibt die Diakonie Deutschland zu bedenken, dass dieses Prozedere bei den Eltern ein elterliches Verantwortungsbewusstsein und eine hohe Kommunikationsfähigkeit voraussetzt. Es muss auch hier ausreichend sichergestellt werden, dass die Vereinbarungen ohne Gegenleistungen, Übervorteilung oder Druckausübung eines Elternteiles zustande kommen.

4. Vereinbarungen über das Umgangsrecht mit Dritten

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass dem vorliegenden Eckpunktepapier nach Vereinbarungen mit Dritten über den Umgang mit dem Kind und dessen Ausgestaltung nur dann wirksam sind, wenn sich die Eltern zuvor beim Jugendamt haben beraten lassen.

Auch wird befürwortet, dass Kinder, die bereits 14. Jahre alt sind, der Vereinbarung zustimmen müssen.

Die Diakonie Deutschland hat jedoch erhebliche Bedenken gegen die geplante gesetzliche Vermutung hinsichtlich der das Kindeswohl fördernden Wirkung eines zuvor vereinbarten Umgangsrechts. Die pauschale Vermutung, dass der Umgang weiterhin dem Kindeswohl entspricht, beruht auf Annahmen, die empirisch zu wenig abgesichert sind, um einen so weitgehenden staatlichen Eingriff in das nach Artikel 6 Abs. 1 GG geschützte Sorgerecht zu tragen. Gerade die vertragliche Einräumung eines solchen Umgangsrecht beruht primär auf einer Entscheidung der sorgeberechtigten Eltern. Entsprechend ist auch die Rücknahme eines so begründeten Umgangsrechts Teil der Ausübung des elterlichen Sorgerechts. Die vorgesehene gesetzliche Vermutung weist den Sorgeberechtigten die Darlegungs- und Beweislast dafür zu, dass der Umgang dem

Kind schadet. Angemessener erscheint es, dass der Umgangsberechtigte die Aufhebung der Umgangsvereinbarung vor dem Familiengericht anfechten und feststellen lassen muss, dass die Fortsetzung des Umgangs dem Kindeswohl entspricht. Damit obliegt es dem Umgangsberechtigten, für sein Interesse an dem Kind einzustehen und zu dessen Aufrechterhaltung aktiv zu werden. Zudem stellt dies sicher, dass in einem Konflikt um ein so weitgehendes Recht wie den Umgang gegen den Widerstand der Eltern ein Familiengericht in jedem Fall prüft, ob der Umgang mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist oder ob er das Kind in schwerwiegende Loyalitätskonflikte bringt.

5. Erklärung über den Verzicht auf gesetzlichen Umgang

Die Diakonie weist darauf hin, dass in Fällen, in denen Personen auf ihr Umgangsrecht verzichten, ein ausgeprägtes Spannungsverhältnis zwischen einer unabänderlich wirksamen Erklärung des Verzichts auf Umgang auf der einen Seite und dem Weiterbestehen des Rechts auf Umgang von Seiten des Kindes auf der anderen Seite entsteht. Ersteres scheint den Interessen der rechtlichen Eltern zu dienen, das Zweite dem Rechtsanspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft und auf Umgang mit wichtigen Personen.

Die Möglichkeit eines Elternteils, auf sein Umgangsrecht mit dem Kind zu verzichten, berührt nach den Ausführungen der Eckpunkte nicht das zu begründende Recht des Kindes auf Umgang mit dieser Person, in der Regel dem genetischen Elternteil. Allerdings lassen die Eckpunkte offen, wie dieses Spannungsverhältnis zwischen dem aufgebaren Recht des genetischen Elternteils und dem Recht des Kindes auf Umgang mit genau dieser Person überwunden werden kann. Eine solche Auflösung erscheint logisch nicht möglich, da sich diese beiden rechtlichen Positionen widersprechen. Wenn es einem privaten Samenspender ermöglicht werden soll, dass er keine Beziehung zum so gezeugten Kind eingehen will und daher auf Umgang mit diesem Kind verzichtet, steht dies dem Recht des Kindes, seine Abstammung zu erfahren, nicht entgegen. Der Wunsch auf dieser Grundlage in Kontakt zu seinem genetischen Elternteil zu treten, wird jedoch durch ein inkongruentes Umgangsrecht nicht angemessen berücksichtigt. Hier ist nicht zuletzt an die auf dem Kindeswohl beruhenden Bedenken des Bundesverfassungsgerichts gegen einen erzwingenden Umgang zu erinnern (s. Urteil vom 1.4.2008, 1 BvR 1620/04, Rn. 62, 64 ff.). Es stellt sich in dieser Hinsicht die Frage, welche Verletzungen ein ggf. zu führender Rechtsstreit um die Ausübung bzw. den rechtswirksamen Verzicht auf den Umgang beim betroffenen Kind auslösen würde. Hingegen könnte eine effektive Umsetzung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der Abstammung und Kontaktaufnahme mit dem Elternteil zielführender sein. Es ermöglicht eine schrittweise Annäherung der beiden Personen aneinander, die auch beim zunächst verzichtenden genetischen Elternteil wirksamer sein dürfte, als eine ggf. gerichtlich einzuklagende und widerwillig erfüllte Umgangsverpflichtung.

Insofern erscheint eine Orientierung am Adoptionsrechts sinnvoll, dass das Recht auf Kenntnis seiner Herkunft und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme des adoptierten Kindes mit seinen leiblichen Eltern gestaltet.

6. Gemeinsames Sorgerecht von nicht mit der Mutter verheiratetem Vater bei gemeinsamen Wohnsitz

Ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater soll künftig in den Fällen, in denen die Eltern einen gemeinsamen Wohnsitz haben, das gemeinsame Sorgerecht erlangen können, indem er eine einseitige beurkundete Erklärung abgibt. Die Diakonie Deutschland erkennt an, dass die Eckpunkte mit dem Erfordernis eines gemeinsamen Wohnsitzes den Bedenken gegen eine voraussetzungslose Möglichkeit zur Abgabe einer einseitigen Sorgeerklärung nachkommen. Nach Ansicht der Diakonie Deutschland erscheint das Kriterium eines gemeinsamen Wohnsitzes für sich genommen als Merkmal für eine gedeihliche Elternbeziehung und Grundlage für die einseitige Begründung des elterlichen Sorgerechts unabhängig vom Willen der Mutter nicht hinreichend. In den letzten Jahren ist die Zahl nicht verheirateter Eltern, die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, kontinuierlich gestiegen. Es hat sich also insofern bewährt, dass beide beteiligten Elternteile diesen Schritt einvernehmlich und aktiv vollziehen. Die Zahlen lassen aber auch schlussfolgern, dass es eine verbleibende Anzahl von Fällen gibt, in denen Eltern, auch wenn sie einen Wohnsitz teilen, keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben. Diese deuten auf Konstellationen hin, in denen die Ausübung der gemeinsamen Sorge mit Konflikten behaftet ist. Nicht zuletzt gibt es Fälle, in denen die Mutter vom Kindsvater wirtschaftlich abhängig ist. Obwohl der gemeinsame Wohnsitz in diesen Fällen durchaus nicht mehr auf dem Willen beider zum Zusammenleben beruht, dauert das Zusammenleben an und ist somit nicht per se dem Kindeswohl dienlich.

Vor diesem Hintergrund vermisst die Diakonie Deutschland eine hinreichende Konkretisierung der Frist für die Ausübung des Widerspruchsrechts der Mutter. Gerade in gravierenden Konflikten zwischen den Eltern ist die Entbindung für die Mutter sehr belastend. Die ihr für die Ausübung des Widerspruchsrechts gesetzte Frist muss deshalb angemessen lang sein.

7. Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung

Nach dem vorliegenden Eckpunktepapier soll gesetzlich dargestellt werden, dass das Familiengericht eine Betreuung durch beide Elternteile im Wechselmodell als eine Möglichkeit anordnen kann, wenn es in einem Umgangsverfahren eine Regelung zur zeitlichen Aufteilung der Betreuung des Kindes zwischen den Eltern trifft. Nach Ansicht der Diakonie Deutschland ist diese geplante Regelung kritisch zu hinterfragen. Es sind zwar Anordnungen zum Wechselmodell durch familiengerichtliche Entscheidungen zu akzeptieren. Aber schon allein, dass eine familiengerichtliche Anordnung nach dem FamFG zur Klärung der Verteilung der Betreuung erforderlich ist, weil die Eltern keine einvernehmliche Einigung erzielen konnten, ist nach Ansicht der Diakonie Deutschland ein Indiz dafür, dass die Kommunikationskompetenzen der Eltern für ein einvernehmliches Erziehen nicht hinreichen könnten. Diese allerdings sind nach einhelliger Ansicht unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen des Wechselmodells. Bezugnehmend auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes und dem Gedanken der Wahlfreiheit folgend, hat nach Ansicht der Diakonie Deutschland der Gesetzgeber den Eltern die Wahl des jeweiligen Betreuungsmodells zu überlassen. Er hat die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass der jeweilige Lebensentwurf oder das jeweilige Familienmodell festgelegt werden kann. Die einseitige Vorgabe von Familienmodellen verletzt das vor solchen staatlichen Einflussnahmen geschützte

Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 1 GG. Eine solche Vorgabe entsteht gerade durch die offenbare Priorisierung des Wechselmodells, das der Gesetzestext als einziges unter einer Vielzahl denkbarer Modelle nennen soll.

Um für Kinder und Eltern die beste individuelle Lösung des Gemeinsam-Getrennt-Erziehens zu finden, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, welches Modell für das betroffene Kind am besten passt. So kommt es für die Eignung eines Wechselmodells nicht nur auf die zeitlichen Betreuungsanteile an. Vielmehr spielt auch der Umfang tatsächlicher Verantwortungsübernahme eine Rolle. Weitere Gesichtspunkte, wie ein gemeinsamer Wohnort, organisatorischer und finanzieller (Mehr-)Aufwand sowie die erforderliche Mobilität sind zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass in der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII im Jugendamt sowie bei der Erziehungsberatung der freien Träger nach § 28 SGB VIII in Verbindung mit § 17 SGB VIII bereits flächendeckend von einer hohen Expertise hinsichtlich der verschiedenen Betreuungsmodelle auszugehen ist. Gerade diese Orientierungspunkte mit den Eltern zu erörtern, ist dort gelebte Praxis. Eine gesetzliche Verpflichtung der Jugendämter zur Bewerbung des Wechselmodells braucht es daher nicht, insbesondere da nicht vorausgesetzt werden kann, dass dieses Modell besser als andere dem Kindeswohl dienen kann. Faktisch werden die Eltern bereits jetzt von Jugendamt, Beratungsstelle, Verfahrensbeistand und Familiengericht - auch vor dem Hintergrund des Paragraphen 156 Abs. 1 FamFG - zumeist deutlich und mehrfach auf die Vorteile von Vereinbarungen, die von den Eltern getragen und mit Leben ausgefüllt werden, im Vergleich zu gerichtlichen Entscheidungen hingewiesen. Unerlässlich ist nach Ansicht der Diakonie Deutschland, dass die dafür notwendige Finanzierung sowie die Ausstattung der Jugendämter mit ausreichendem, qualifiziertem Personal sichergestellt werden, wenn nicht Zweifel an der Durchsetzbarkeit des Zieles einer Stärkung von Elternvereinbarungen aufkommen sollen.

Hierzu gehört auch die Tatsache, dass nach wie vor zwei Drittel aller Trennungsfamilien das klassische Residenzmodell, bei dem die Kinder ganz überwiegend bei der Mutter leben und in der Regel alle zwei Wochen Umgang mit dem Vater haben, leben. Der Anteil der getrenntlebenden Eltern, die sich die Betreuung ihrer Kinder teilen, ist somit im Verhältnis dazu äußerst gering. Darüber hinaus erhält die Hälfte aller alleinerziehenden Elternteile – typischerweise Mütter – keinen Kindesunterhalt vom anderen Elternteil. Bei den Fällen, in denen Kindesunterhalt geleistet wird, decken die Zahlungen nur in 50 % der Fälle den Mindestunterhalt ab. Um die Bereitschaft und Möglichkeiten von Eltern, insbesondere von Vätern, häufiger paritätisch Sorgearbeiten wahrzunehmen, zu steigern, dürfte weniger eine Reform des Kindschaftsrechts als vielmehr des Unterhalts- und Steuerrechts sowie sozialrechtliche Neuregelungen und eine bedarfsgerechte und verfügbare Kindertagesbetreuung geboten sein. Erst wenn sich diese Rahmenbedingungen verbessern, kann auch das Wechselmodell häufiger als beste Lösung für das Kind in Betracht kommen.

8. Umgangspflegschaft

In familiengerichtlichen Verfahren, in welchen Eltern um den Umgang mit dem Kind streiten, hat das Gericht nach § 1684 Abs. 3 BGB auf Antrag eines Elternteils oder beider Eltern die Möglichkeit, einen Umgangspfleger zu bestellen. Voraussetzung der Anordnung ist bislang ein wiederholter und erheblicher Verstoß eines Elternteils oder beider Eltern gegen die Wohlverhaltenspflicht des § 1684 Abs. 2 BGB.

Die Diakonie Deutschland unterstützt deshalb den Vorschlag, künftig frühzeitig eine Umgangspflegschaft auch dann anordnen zu können, wenn Eltern im Verfahren beide übereinstimmend die Befürchtung äußern, dass sie es sich aufgrund der Differenzen nicht zutrauen, eine Umgangsregelung ohne Unterstützung umzusetzen, um damit zu verhindern, dass Konfliktfälle weiter eskalieren.

9. Kosten des Umgangs

Die Diakonie Deutschland lehnt die geplanten Regelungen zu den Kosten des Umgangs ab.

Vielmehr schlägt die Diakonie Deutschland einen Umgangsmehrbedarf vor, der eine anteilige Aufteilung des Mehrbedarfs nach stufenweise ansteigenden Pauschalen beinhaltet – siehe: <https://www.diakonie.de/informieren/infothek/2021/maerz/neunter-familienbericht-unvollstaendig-trennungsfamilien-bei-hartz-iv-beruecksichtigen-umgangsmehrbedarf-einfuehren>

10. Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich das Reformvorhaben in Hinblick auf den Gewaltschutz. Das Ministerium benennt dabei konkret drei Verfahrensweisen, die auch von der Diakonie als wegweisend erachtet werden:

- die Verpflichtung der Familiengerichte zukünftig Anhaltspunkte für häusliche Gewalt und deren Auswirkungen umfassend und systematisch zu ermitteln und eine Risikoanalyse vorzunehmen;
- den regelmäßigen Ausschluss des gemeinsamen Sorgerechts bei Partnerschaftsgewalt;
- die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelfallprüfung den Umgang zu beschränken bzw. auszuschließen, wenn dadurch eine Gefährdung des Gewaltbetroffenen abgewendet werden kann.

In der geplanten Vorgehensweise folgt das Bundesministerium für Justiz den Ausführungen und Empfehlungen sowohl der unabhängigen Expertengruppe (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul Konvention als auch den Empfehlungen des Deutschen Vereins für Öffentlich und Private Fürsorge e.V. eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts.

Insbesondere, dass das Miterleben häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdung anerkannt wird, stellt eine richtige und wichtige Veränderung dar. Die Eckpunkte des Reformvorhabens beinhalten jedoch keine Definition von Gewalt. Die Diakonie Deutschland weist darauf hin, dass gerade in den hier anstehenden Regelungen nicht nur physische, sondern insbesondere auch psychische Gewalt zu berücksichtigen und zum Ausschluss des gewalttätigen Elternteils von Sorge- und Umgangsrecht führen müssen.

Die geplante Möglichkeit zur Abwendung einer Gefährdung, eine Umgangspflegschaft anzuordnen, erhöht nach Einschätzung der Diakonie Deutschland die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils nicht. Vielmehr ist zu befürchten, dass unter Zuhilfenahme

der Option des Umgangspflegers der Umgang eben nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, sondern unter vermeintlich „gefahrlosen“ Bedingungen stattfindet. Dem eigentlichen Ziel des Reformvorhabens läuft dies zuwider.

Ergänzend zu den bereits gemachten Anmerkungen zu den Punkten 3 und 6 stellt die Diakonie Deutschland folgendes klar: Vereinbarungen bezüglich eines Umgangsrechtes, sowie eine einseitig durch den Vater bekundete Erklärung des Vaters über ein gemeinsames Sorgerecht, sind in Fällen häuslicher Gewalt und bei Verdacht auf diese, regelhaft auszuschließen. Auf Grund des extremen Machtungleichgewichtes bei häuslicher Gewalt kann von einer Einvernehmlichkeit grundsätzlich nicht ausgegangen werden.

Die Diakonie Deutschland weist darüber hinaus darauf hin, dass es einer besonderen Anstrengung bedarf, damit die Reform ihre Wirkung entfalten kann. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Sorge- und Umgangsrecht sehen bereits Möglichkeiten vor, elterliches Sorge- und Umgangsrecht bei Gewalt in der Partnerschaft zu beschränken bzw. auszusetzen. Diese werden in der Praxis jedoch vielfach nicht angewendet. Dies liegt nach Einschätzung der Diakonie Deutschland insbesondere daran, dass das Kindschaftsrecht auf einem einvernehmlichen und gütlichen Miteinander der Eltern basiert und auf dieses hinarbeitet. Innerfamiliäre Gewaltbeziehungen dürfen jedoch gerade nicht auf dieser Grundlage betrachtet werden. Sie erfordern eine gänzlich andere Herangehensweise. Diesen Perspektivwechsel vorzunehmen stellt eine besondere Herausforderung in der familienrechtlichen Praxis dar. Der noch ausstehende Gesetzentwurf muss daher dezidierte Maßnahmen vorsehen, wie in Fällen häuslicher Gewalt gehandelt werden muss, damit dem Gewaltschutz wirklich Vorrang vor Sorge- und Umgangsrecht eingeräumt wird.

Zur Verwirklichung des Ziels des Reformvorhabens, den Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsverfahren zu verbessern, empfiehlt die Diakonie Deutschland die Erstellung eines Sonderleitfadens für den Umgang mit häuslicher Gewalt, um sicherzustellen, dass bei häuslicher Gewalt nicht die Logik der einvernehmlichen Einigung zugrunde liegt. Der [Sonderleitfaden zum Münchner Modell](#) könnte hier als Grundlage dienen.

Indem der Reformentwurf anerkennt, dass häusliche Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellt, impliziert er auch, dass der gewaltausübende Elternteil nur eingeschränkt erziehungsfähig ist. Bereits aus den derzeitigen sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen lassen sich Maßnahmen wie Beratungsangebote oder Antiaggressionskurse für den gewaltausübenden Elternteil indirekt ableiten. Solche Angebote vorzuhalten ergibt sich auch aus Artikel 16 der Istanbul Konvention. Daher regt die Diakonie Deutschland an, dass sofern die Familiengerichte zu der Entscheidung kommen, dass ein Umgang nicht ausgeschlossen, sondern „nur“ eingeschränkt wird, dem gewaltausübenden Elternteil eine Beratung oder ein Anti-Aggressionstraining zur Auflage zu machen. Damit kann das Gericht darauf hinwirken, dass von Gewalt geprägte Verhaltensmuster verändert werden können.

Das Ministerium selbst benennt das Vorhaben, sicherzustellen, dass Familiengerichte in Sorge- und Umgangsverfahren ihre Verpflichtung zum Schutz der von häuslicher Gewalt Betroffenen besser wahrnehmen können, und Familiengerichte bezüglich des Themas häusliche Gewalt zu sensibilisieren. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens regt

die Diakonie Deutschland an, eine Sonderzuständigkeit im Familiengericht für Fälle häuslicher Gewalt zu schaffen und Familienrichter*innen zu verpflichten, Fortbildungen zum Thema Kindschaftsrecht und häusliche Gewalt wahrzunehmen.

11. Stärkung der Kinderrechte

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, für die es in Gesetzestexten keine rechtsverbindliche Definition gibt. Dagegen sind Kinderrechte sowohl in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen als auch in der EU Grundrechte Charta festgeschrieben. Gleichwohl geben das SGB VIII und die §§ 1666 BGB und 1697 BGB maßgebliche Hinweise auf wichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls und benennen Abwägungskriterien als relevanten Entscheidungsmaßstab wie:

- Bindungen des Kindes,
- den Grundsatz von Förderung und Kontinuität,
- die Erziehungseignung der Eltern sowie
- den Kindeswillen.

Die Diakonie Deutschland spricht sich daher für, die geplante Aufnahme eines Katalogs von Kriterien aus.

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Neuerungen im Rahmen der Reform des Sorge- und Umgangsrechts, die Rechte für Kinder ab dem 14. Lebensjahr zu stärken. Dazu zählt, dass sie eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsregelung beantragen können, bei der Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern sowie bei der Vereinbarung von Sorgeberechtigten zum Umgang von Dritten gehört werden müssen und diesen Vereinbarungen widersprechen können.

Ebenso begrüßt die Diakonie Deutschland, dass Kinder mit der Reform ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren Großeltern und Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil erhalten sollen, wie auch das Ziel, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung besser zu schützen. Allerdings ist nach Ansicht der Diakonie Deutschland darauf zu achten, dass Kinder hierbei nicht überfordert werden, indem sie beispielsweise in Loyalitätskonflikte gebracht werden. Von daher ist eine entsprechend unparteiische Fachkraft, die die Interessen des Kindes vertritt, die die Situation und das Verfahren altersgerecht erläutert nach Ansicht der Diakonie Deutschland unerlässlich. Hierzu gehört auch, dass für Kinder, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, ein flächendeckendes Angebot an Gesprächs- und angeleiteten Selbsthilfegruppen vorhanden ist.

12. Umgangsrecht leiblicher Eltern und Anwendung auf Adoption

Die Diakonie Deutschland hat Bedenken, dass durch eine geschlechtsneutrale Vorschrift die bisherige Vorschrift des § 1686 a BGB ersetzt wird, um die Norm auch auf Frauen/Mütter im Adoptionsverfahren anzuwenden.

Die Perspektive, einem abgebenden Elternteil nach Einwilligung in eine Adoption ein Umgangsrecht einzuräumen, wirft erhebliche Probleme auf. Vielfach wird die Einwilligung so gelesen, dass ein Umgangsrecht ausgeschlossen ist. [vergleiche z. B.:

Staudinger/Helms BGB [2019] § 1751 Rn. 15]. Darüber hinaus ist das weiterhin bestehenden Inkognito-Gebot gemäß § 1758 BGB (noch immer) nicht an die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte, hin zu mehr halboffenen oder offenen Adoptionsverfahren angeglichen worden. Die im Entwurf formulierte neuen Rechte für private Samenspende auch auf abgebende Elternteile bei einer (klassischen) Adoption anzuwenden, wirkt auf die Diakonie Deutschland daher noch unausgereift. Sie schafft viele rechtliche Unvereinbarkeiten. Auch wenn man die Reformanstrengungen im AdVermiG aus 2019 berücksichtigt und begrüßen kann, sind allein diese noch nicht ausreichend auf offene Adoptionsformen angepasst. Legt man das Urteil des Bundesgerichtshofes von 2021¹ zu Grunde, ergeben sich aus Sicht der Diakonie Deutschland keine hinreichenden Leitlinien für die Umsetzung des geplanten Umgangsrechts abgebender Mütter. Wir kommen daher an dieser Stelle noch zu keiner abschließenden Einschätzung.

13. Änderungen im Adoptionsrecht

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Zielstellung, das Adoptionsrecht zu liberalisieren. Die derzeitige Befugnis, ein Kind nur dann gemeinsam adoptieren zu können, wenn das Paar eine Ehe geschlossen hat, ist aus Sicht der Diakonie Deutschland insofern überholt, als eine beträchtliche Zahl von Menschen in nicht ehelichen Partnerschaften lebt und gleichwohl miteinander eine Familie gründen wollen. Auch die Gleichsetzung von Ehe mit gesicherter Stabilität ist angesichts der Scheidungsquote in Deutschland nicht länger als eindeutiges Kriterium haltbar.

Die Diakonie Deutschland stimmt der Öffnung des gemeinsamen Adoptionsrechts für unverheiratete Paare und Paare in eingetragenen Lebensgemeinschaften zu. Für das Kindeswohl ist unerlässlich, dass sich das Kind „innerhalb intakter und dauerhafter Familienbeziehungen entwickeln“² kann, unabhängig davon, mittels welchen rechtlichen Status³ die Erwachsenen verbunden sind. Die Lebendigkeit und Stabilität der Beziehung sowie insbesondere die Fähigkeit des Paares, Konflikte bewältigen zu können, wird/muss auch in Zukunft zentraler Bestandteil der Eignungsprüfung von Adoptionsbewerber*innen sein.

Der Reformvorschlag, dass verheiratete Personen künftig auch allein ein Kind adoptieren können sollen, wird von der Diakonie Deutschland hingegen zurückgewiesen. Ein verheiratetes Paar sollte nur gemeinsam für das Kind Verantwortung tragen. Die psychische Verletzlichkeit des Kindes verlangt es vor einer nicht erklärbaren Konstellation zu schützen und die Kränkung abzuwenden, nicht von beiden Erwachsenen in der Familie angenommen worden zu sein. Die bisher widersprüchliche Rechtslage, dass (nur) für nicht-verheiratete Personen eine Einzeladoption zulässig ist, sollte nicht dadurch behoben werden, dass sie auf andere Konstellationen ausgeweitet wird. Vielmehr wird der rechtlichen Gleichbehandlung durch die oben genannte Öffnung für nicht verheiratete Paare Genüge getan. Eine mühsame zweistufige Adoption einer Einzeladoption mit der nachfolgenden Sukzessivadoption durch die Lebenspartner*in kann somit überwunden werden. Schon heute wird bei der Eignungsprüfung eines/r einzelnen Anwärter*in die Partner*in mit einbezogen und die Übernahme von Verantwortung und Ausgestaltung seiner/ ihrer

¹ Beschluss XII ZB 58/20 vom 16.06.2021

² Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, BAGLJÄ, 2019

Elternrolle ausführlich thematisiert. Diese Ausrichtung auf das gemeinsame Erziehen des Paares muss mit Blick auf das Kindeswohl auch im Gesetz deutlich werden und sollte an der Regel für Eheleute festhalten. Daher ist für Rechtsklarheit (nur) erforderlich, § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB auf die Konstellationen anzuwenden, in denen eine Person als Einzelperson für die Adoption im Einzelfall besonders geeignet ist. Hierbei können Gründe wie ein Verwandtschaftsverhältnis zum Kind oder eine länger bestehende bedeutsame Beziehung zwischen Kind und annehmender Person vorliegen.

Die Diakonie Deutschland stimmt der Änderung des § 1758 BGB zu, mit der klargestellt wird, dass junge Menschen ab 16 Jahren die Befugnis haben sollen, allein die Zustimmung gegenüber Dritten zu erteilen, Auskunft über die Adoption zu erlangen. Hierzu ist allerdings erforderlich, dass sie selbst Kenntnis über ihre Adoption haben und ihnen ihr Recht auf Akteneinsicht nicht faktisch verwehrt wird.